

99083001011007, 99083001011007

Familienname Änderung Kind - Anschlussklärung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/376421289/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011007, 99083001011007
Leistungsbezeichnung I	Familienname Änderung Kind - Anschlussklärung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familienname, Namensänderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617a.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617a.html
Teaser	
Volltext	Wenn Sie und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin nachträglich einen Ehenamen bestimmen, nachdem Ihr Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehenamen nur dann auf den Geburtsnamen Ihres Kindes, wenn es sich der Namenserklärung anschließt. Wenn Ihr Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann es die Erklärung nur selbst abgeben; als gesetzlicher Vertreter/Vertreterin müssen Sie zustimmen.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsurkunde Kind (ggf. mit amtlicher Übersetzung), • Personalausweise oder Reisepässe, • Nachweis Ihrer Namensänderung. Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein. Diese können Sie beim Standesamt erfragen.
Voraussetzungen	Ihr Kind muss sich der Namensänderung anschließen, wenn es bereits 5 Jahre alt ist.
Kosten	Für die Beurkundung der Erklärung fallen Gebühren in Höhe von 23,50 Euro an, sofern die Gemeinde durch Satzung keine abweichende Gebühr festgesetzt hat.
Verfahrensablauf	Die Erklärung über die Namensänderung können Sie bei jedem Standesamt abgeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden. Die Erklärung wird wirksam, sobald sie beim Standesamt eintrifft, das die Geburt Ihres Kindes beurkundet hat. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Namensänderung. Das Eheregister sowie das Geburtenregister werden

Modul	Sachverhalt
	fortgeschrieben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Erklärung muss innerhalb von drei Monaten dem empfangszuständigen Standesamt zugehen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn Sie oder Ihr Ehepartner oder das Kind nicht deutsch sprechen, müssen Sie auf eigene Kosten einen Dolmetscher hinzuziehen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Familienname Änderung Kind - Anschlussklärung • Sie können den Namen Ihres Kindes ändern, wenn sich Ihr Name geändert hat. • Für die Beurkundung der Erklärung fallen Gebühren in Höhe von 23,50 Euro an, sofern die Gemeinde durch Satzung keine abweichende Gebühr festgesetzt hat. • Zuständigkeit: Standesamt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Standesamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Surname Change Child - Declaration of Affiliation, Familienname Änderung Kind - Anschlussklärung